



ARBEITEN BEI HITZE IM FREIEN

Schutzmaßnahmen &
Rechtliche Rahmenbedingungen

DIE HITZE WIRD IMMER BELASTENDER

Arbeitnehmer:innen, die sich bei der Ausübung ihres Berufs großteils im Freien befinden, sind besonders von den steigenden Temperaturen betroffen. Sie bekommen die Klimakrise bei der Arbeit direkt zu spüren. Hitzetage und Hitzewellen sind mittlerweile fixe Bestandteile ihres Arbeitsalltags im Freien und werden so auch immer mehr zu einer gesundheitlichen Belastung. Zahlreiche Statistiken belegen, dass die Häufigkeit von Arbeitsunfällen ab 30° Celsius massiv zunimmt. Der Schutz vor den gesundheitlichen Auswirkungen durch Hitze wird daher immer wichtiger.

GESUNDHEITLICHE AUSWIRKUNGEN

Müdigkeit, Konzentrationsschwäche, Kopfschmerzen oder Kreislaufprobleme sind nur ein paar Anzeichen dafür, dass der Körper unter der Hitze leidet. Störungen im Elektrolythaushalt, unregelmäßige Herz- und Atemfrequenz oder der Anstieg der Körpertemperatur können die Folge von übermäßiger Hitze-Einwirkung sein. Ein Zuviel an Hitze kann auch in einem Hitzekollaps, Sonnenstich oder Hitzschlag enden. Einflussfaktoren, wie körperlich anstrengende oder lang andauernde Arbeiten, die persönliche Konstitution oder das Alter können das Risiko erhöhen. Außerdem steigt mit der Temperatur nachweislich auch das Risiko für Arbeitsunfälle. Mögliche Gesundheitsgefahren durch Hitze-Einwirkung sind stets im Auge zu behalten und jedenfalls auch im Zuge der Arbeitsplatz-evaluierung zu erheben.



SCHUTZMASSNAHMEN, WENN EINE GESETZLICHE TEMPERATUR-OBERGRENZE FEHLT

Arbeitgeber:innen sind dazu verpflichtet Vorkehrungen zu treffen, um eine Gefährdung der Gesundheit durch „erhebliche Beeinträchtigungen“ durch Hitze zu verhindern. Gesetzliche und klar definierte Temperaturobergrenzen, ab denen „Arbeitsplätze ungeeignet“ sind, oder wo „generell hitzefrei“ gegeben werden muss, gibt es jedoch nicht.

Im Zuge der Arbeitsplatzevaluierung sind auf betrieblicher Ebene die Belastungen durch Hitze zu erheben und Schutzmaßnahmen festzulegen. Um die festgestellten Risiken zu minimieren, sind daher rechtzeitig technische, organisatorische oder personenbezogene Maßnahmen entsprechend dem „STOP-Prinzip“ zu setzen. Nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) müssen immer kollektiv wirkende Maßnahmen vor individuellen Schutzmaßnahmen getroffen werden.

- ASchG § 66, Schutz vor erheblicher Beeinträchtigung durch Hitze
- ABGB § 1157, Fürsorgepflicht der Arbeitgeber:innen
- PSA-V (Verordnung „Persönliche Schutzausrüstung“)



SONDERFALL ARBEITEN AM BAU: AUCH HITZE IST „SCHLECHTWETTER“

Im Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz (BSchEG) wird nicht nur Frost, Schnee, Regen oder dergleichen, sondern auch Hitze als Schlechtwetter definiert. Seine Auswirkungen müssen so massiv oder so nachhaltig sein, dass die Arbeit nicht aufgenommen oder fortgesetzt werden kann bzw. es unzumutbar ist, die Arbeit aufzunehmen oder fortzusetzen. Die Schlechtwetterkriterien der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) legen fest, dass ab einer Temperatur von über 32,5° Celsius* Arbeiten im Freien eingestellt werden können.

Die Entscheidung dazu liegt bei den Arbeitgeber:innen bzw. deren Beauftragten. Da im Falle von Arbeitseinstellung Lohnverlust entstünde, erhalten die Arbeitnehmer:innen 60% ihres Stundelohns als Entschädigung. Arbeitgeber:innen bekommen diesen Betrag von der BUAK refundiert. Die „Hitze/Kälte-App“ der Gewerkschaft Bau-Holz informiert in Echtzeit über das Erreichen der Temperaturgrenze.



BUAK Schlechtwetterkriterien:
<http://tinyurl.com/yc7yu654>



GBH – Hitze/Kälte APP für Bauarbeiter:
<http://tinyurl.com/mwwh7z99>

- BSchEG – Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz



*) Die Messung erfolgt an der nächstgelegenen Messstelle der GeoSphere Austria(Schattenmessung).

SCHUTZMASSNAHMEN FESTLEGEN

Welche Maßnahmen helfen bei Arbeiten im Freien?

- **Beschattung** der Arbeitsplätze (Sonnenschirme, Sonnensegel, Zelte etc.)
- **Klimatisierung** von Arbeitsplätzen in Arbeitsmitteln sowie an auswärtigen Arbeitsstellen (zB Fahrerkabinen, Baucontainer usw.)
- **Gekühlte Mannschaftscontainer und Aufenthaltsräume** zur Regeneration
- **Arbeitszeit, Arbeitsrhythmus und Arbeitspausen** den klimatischen Bedingungen **anpassen**
- An besonders heißen Tagen **Arbeitszeiten kürzen** oder zumindest überlange Arbeitstage vermeiden
- Verwendung von luftdurchlässiger, körperbedeckender und UV-sicherer **Arbeits- bzw Schutzkleidung**
- **Kopfbedeckung** (breitkrempiger Hut, Legionärskappe oder Helm mit Nackenschutz) mit Durchlüftung
- **Schutzhandschuhe** für das Hantieren mit erhitzten Oberflächen
- **Sonnenschutzbrillen und Sonnenschutzmittel** (UV-Schutz beachten!)
- **Ausreichend trinken** (auf ausreichende Verfügbarkeit von geeigneten alkoholfreien Getränken achten)

HITZE-ERKRANKUNGEN - MASSNAHMEN

Erste Hilfe

Hitzeerschöpfung	Sonnenstich	Hitzschlag
Kopfschmerzen, starkes Schwitzen, Hautblässe, schneller Puls, Blutdruckabfall (Schockzeichen)	Hochroter Kopf, Kopfschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Nackensteifigkeit (evtl., zeitlich verzögert)	Heiße, trockene, rote Haut, taumelnder Gang, Verwirrtheit, Bewusstlosigkeit
<ul style="list-style-type: none"> Betroffene mit leicht erhöhtem Kopf & erhöhten Beinen lagern Rettungsdienst anrufen Betroffene sollen ausreichend trinken 	<ul style="list-style-type: none"> Betroffene mit leicht erhöhtem Kopf lagern Rettungsdienst anrufen Kopf mit feuchten Tüchern kühlen 	<ul style="list-style-type: none"> Rettungsdienst anrufen Schwere Kleidung öffnen Betroffene mit feuchten Tüchern kühlen
		



Achten Sie als Betriebsratsmitglied oder Sicherheitsvertrauensperson (SVP) darauf, dass Hitze als Gefahr ernst genommen wird. Präventivfachkräfte (Arbeitsmediziner:innen und Sicherheitsfachkräfte) müssen dieses Thema im Zuge der Arbeitsplatzevaluierung bearbeiten. Fordern Sie notwendige Schutzmaßnahmen ein, die akut und auch mittelfristig gesetzt werden können.

TEMPERATUREN ERHEBEN, GEFAHREN BEWERTEN UND SCHUTZMASSNAHMEN SETZEN

Darauf sollten sie achten:

- bei der **Arbeitsplatzevaluierung** ist auf Hitze und deren Einflüsse auf die Gesundheit der Arbeitnehmer:innen Rücksicht zu nehmen
- auf besonders **schutzbedürftige Personen** (z.B. werdende oder stillende Mütter, ältere oder gesundheitlich beeinträchtigte Arbeitnehmer:innen) achten und schwere körperliche Belastungen möglichst vermeiden
- **Erhebung und Bewertung** der tatsächlich vorliegenden **Temperaturen** an exponierten Arbeitsplätzen durch Arbeitsmediziner:in und Sicherheitsfachkraft
- **interne Arbeitnehmer:innenvertretung (Betriebsrat, SVP)** und die **betroffene Arbeitnehmer:innen** in die Bewertung und Maßnahmensetzung **einbinden**
- **Einfordern** von persönlicher **Schutzausrüstungen und Schutzkleidung** (Legionärskappe, usw.) gegen die Hitzebelastung, Anpassung der Arbeitsbekleidung an die Temperaturen

Präventive Maßnahmen auf Ebene der Arbeitsorganisation:

- **Planen von baulichen/technischen Maßnahmen** (Beschattungen, usw.) für Arbeiten an Hitzetagen
- Schaffung von Möglichkeiten für **Arbeitspausen in kühleren Räumen** oder schattigen Plätzen
- **Einplanung zusätzlicher Arbeitspausen** bei großer Hitze oder schweren körperlichen Tätigkeiten
- **Verschiebung der Arbeitszeit** in kühlere Tageszeiten oder die Verkürzung der Arbeitszeit an Hitzetagen
- **Unterweisung für Erste-Hilfe-Maßnahmen:** speziell für Hitzekollaps, Sonnenstich und Hitzschlag
- **Bereitstellen einer ausreichenden Menge an alkoholfreien Getränken** am Arbeitsplatz

AK FORDERUNGEN

Die AK fordert, dass Arbeitsplätze klimafit gestaltet werden, um die Gesundheit der Arbeitnehmer:innen zu schützen. Dazu muss eine gesetzliche Temperaturobergrenze von 30° Celsius festgelegt werden.

In Bereichen, in denen hitzefrei nicht umsetzbar ist (zB öffentliche Infrastruktur), sind zusätzliche Schutzmaßnahmen vorzusehen und alle technischen, organisatorischen und persönlichen Maßnahmen auszuschöpfen. Das Bündnis „Menschen und Klima schützen statt Profite“ aus AK, Gewerkschaft und Klimabewegung hat im Jänner 2024 ausführliche Forderungen zur Reform des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) und angrenzenden Rechtsvorschriften gestellt. Bei sieben Gesetzen und fünf Verordnungen wurde dringender Reformbedarf festgestellt.

KONKRETE FORDERUNGEN:

- Rechtsanspruch auf hitzefrei
- Senkung der Temperaturobergrenze von 32°C auf 30°C (BSchEG)
- Bei „systemrelevanten“ Berufen: statt hitzefrei 8 Stunden tägliche Höchstarbeitszeit und mehr bezahlte Pausen
- Vorausschauende Dienstplanung für Hitzetage (insbesondere Verlegung des Arbeitsbeginns)
- Verbot der Anordnung von Mehr- und Überstundenleistungen an Hitzetagen
- Neuregelung für auswärtige Arbeitsstellen (z.B. Arbeit in Gartenanlagen), die nicht unter die Arbeitsstättenverordnung fallen
- Festlegung von UV-Schwellenwerten in der Verordnung optische Strahlung (VOPST)
- Arbeitsniederlegung bei Ozonalarm ($240 \mu\text{g}/\text{m}^3$)
- jährliche Hautuntersuchung für Outdoor-Worker im Rahmen der Arbeitszeit (VGÜ)

WICHTIG

Selbstverständlich erarbeiten wir alle Inhalte unserer SVP-Infos sorgfältig. Dennoch können wir nicht garantieren, dass alles vollständig und aktuell ist bzw. sich seit der Erstellung keine Gesetzesänderung ergeben hat. Unsere SVP-Infos dienen als Erstinformation. Sie enthalten die häufigsten Fragen, Tipps und einen Überblick über die wichtigsten gesetzlichen Regelungen. Bei individuellen Fragen steht Ihnen die telefonische Beratung der Abteilung Sicherheit, Gesundheit und Arbeit zur Verfügung: (01) 501 65 1208. Weitere Informationen finden Sie auch im Internet: www.arbeiterkammer.at

IMPRESSUM

Herausgeberin und Medieninhaberin: AK Wien, 1040 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Tel.: +43 1 50165-0
Offenlegung gem. §25 MedienG: siehe wien.arbeiterkammer.at/impressum.htm
Verlags- und Herstellungsort: Wien

Stand: Mai 2024

WIEN.ARBEITERKAMMER.AT